Industrieverband Straßenausstattung e.V.

Industrieverband Straßenausstattung e.V.
-c/o Thomas Muth, Hinterstraße 19, 37441 Bad Sachsa -

Bundesministerium für Verkehr

[redacted]

Robert-Schuman-Platz 1

53175 Bonn

Gesamtverband:
c/o Dipl. - Ing. (FH) Thomas Muth
Hinterstraße 19, 37441 Bad Sachsa

Vereinsregister AG Hagen VR 2191
Steuer-Nr.: 29/210/01955

Telefon: 02687 - 9285660
Telefax: 02687 - 9285661
Email: t.muth@ivst.de

Volksbank im Harz e.G. (BLZ: 26891484)
BIC: GENODEF1OHA
Konto : 902863300
IBAN : DE90268914840902863300

Datum: 3. Juni 2026
Zeichen: IVSt-TM

STELLUNGNAHME

zu den Referentenentwürfen des Bundesministeriums für Verkehr zum Entwurf eines Gesetzes zum Bürokratierückbau im Verkehrsbereich (BRBG Verkehr) sowie zum Entwurf einer Verordnung zum Bürokratieabbau im Verkehrsbereich (BRBV Verkehr)

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für die Übersendung der oben genannten Referentenentwürfe mit E-Mail vom 12. Mai 2026 und die Möglichkeit der Stellungnahme.
Der IVSt e. V. begrüßt generell den Abbau der Regelungsdichte und der bürokratischen Belastungen. Der Abbau von Informationspflichten und die Beseitigung vom Doppelregelungen entlasten die Wirtschaftsunternehmen unmittelbar. Ihren Ansatz, die Übererfüllung EU-rechtlicher Vorgaben in der deutschen Umsetzung zurück-zunehmen, begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten Sie, auch zukünftig die an sich schon hohe Regelungsdichte der EU-Normen 1:1 in deutsches Recht zu überführen und „Gold Plating“ zu vermieden, da hierdurch Unternehmen am Standort Deutschland gegenüber ihren Wettbewerbern in anderen EU-Ländern benachteiligt werden. Der aktuelle Koalitionsvertrag hat aus unserer Sicht richtig erkannt, dass die Überregulierung und die vielen Berichts-/Informations-/Dokumentationspflichten etc. unnötig Kapazitäten in deutschen Unternehmen binden und sich als „Modernisierungsbremse“ negativ auf Innovation und Wettbewerbsfähigkeit auswirken. Unternehmen benötigen Freiräume und Kapazitäten für Produktivität und Wachstum. Ebenso befürworten wir die Verschlankung der Zuständigkeitsverteilungen im Verkehrsressort bzw. der nachgeordneten Behörden und die Modernisierung sowie Digitalisierung der Verwaltung. Effiziente und zeitgemäße Verwaltungsprozesse setzen nicht nur personelle und finanzielle Ressourcen in der Verwaltung frei, sondern erleichtern auch die Kommunikation der Bürger und Unternehmen mit der Verwaltung.

Gesetz zum Bürokratierückbau im Verkehrsbereich (BRBG Verkehr)

Der IVSt e. V. begrüßt die Verweisung auf die Legaldefinition der Barrierefreiheit in § 4 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) in folgenden Gesetzen:

- § 3 Abs.1 Satz 2 Bundesfernstraßengesetz
- § 19 d Satz 2 Luftverkehrsgesetz
- § 8 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz

Durch die zukünftig einheitliche Verweisung in den genannten Gesetzen auf die Lex specialis des BGG erfolgt die notwendige Klarstellung und inhaltliche Präzisierung.
Ebenso begrüßen wir, dass die Frist des 1.1.2022 in § 8 Personenförderungsgesetz ersatzlos gestrichen und nicht durch eine neue Frist zur Erreichung der Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr ersetzt wurde. Die Abkehr von einer starren Fristenlösung und die Normierung einer strukturierten Maßnahmenplanung erkennt die topographischen, rechtlichen und technischen Realitäten wie auch den gegebenenfalls unangemessenen wirtschaftlichen Aufwand an. Vollständige Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr ist wünschenswertes Ziel, aber nicht in allen Einzelfällen realistisch, baulich/technisch umsetzbar und ökonomisch vertretbar. Soweit Barrierefreiheit aus wirtschaftlichen Gründen nicht vollständig hergestellt werden kann, sieht der Gesetzesentwurf vor, Barrierefreiheit soweit wie möglich, umzusetzen. Wir begrüßen, dass der Gesetzesentwurf die Realität anerkennt und Abwägungsspielräume für die planenden Behörden ermöglicht.

1. **Verordnung zum Bürokratieabbau im Verkehrsbereich (BRBV Verkehr)**

Der IVSt e.V. begrüßt die Neuregelung zu den Feiertagen in § 30 Absatz 4 StVO und die Streichung des § 46 Absatz 2 Satz 2 StVO.
Das LKW-Fahrverbot an bundesuneinheitlichen Feiertagen (Fronleichnam, Reformationstag und Allerheiligen) führte auch im Bereich der Straßenausstattung und Verkehrssicherung, die über die Grenzen der Bundesländer hinweg stattfinden, zu verwaltungs- und zeitaufwendigen Beantragungen von Sondernutzungen bzw. bei Nichtgenehmigung zu Stillstand und Dispositionsmaßnahmen unserer Unternehmen um den Verbotszeitraum herum. Die Streichung der Fahrverbote an den bundesuneinheitlichen Feiertagen entlastet unsere Mitgliedsunternehmen, reduziert die Kosten / Mehraufwand und beseitigt Bürokratie. Eine seit langer Zeit erhobene Forderung der Verkehrs- und Logistikverbände wurde endlich umgesetzt! Wie Sie in der Gesetzesbegründung feststellen, werden sich durch die Änderung neben den oben bereits angeführten positiven Effekten auch die Arbeitsbedingungen der Fahrer/eingesetzten Arbeitskräfte, die Parkplatzsituation, der Verkehrsfluss und damit die Verkehrssicherheit verbessern. Dies begrüßen wir nachdrücklich.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Muth